



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	Z/VIII/2010/0054	7

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	14.06.2010	Kenntnisnahme
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	30.06.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	01.07.2010	Entscheidung

Datum: 25.05.2010

Betreff
Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW der VRR AÖR

Beschlussvorschlag

1. Der Unternehmensbeirat nimmt die Drucksache Nr. Z/VIII/2010/0054 zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:
3. Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt die Änderungen zur Weiterleitungsrichtlinie und deren Anlagen.

Sachstandsbericht

Zum 01.01.2008 hatte die VRR AöR die Aufgabe der Weiterleitung von Zuwendungen für Vorhaben nach §12 ÖPNVG NRW übernommen und zur einheitlichen, transparenten Regelung der Weiterleitung und Gleichbehandlung aller Antragsteller eine Weiterleitungsrichtlinie (WLR) erarbeitet. Diese Richtlinie wurde am 10.12.2008 vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Verwaltung hatte in dieser Sitzung nach ca. einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Handhabung dieser Richtlinie zugesagt:

Aus Sicht der Verwaltung haben sich die Regelungen der Weiterleitungsrichtlinie mehr als bewährt. Einerseits ist die WLR sehr stringent aufgebaut andererseits beinhaltet sie genügend Flexibilität zur Handhabung von Sonderfällen.

Auf Grundlage dieser Richtlinie wurden bisher die Förderkataloge 2008, 2009 und 2010 mit insgesamt 226 Vorhaben und einem angemeldeten Fördervolumen i. H. v. 289,3 Mio. EUR politisch beschlossen. Von diesen Vorhaben konnten bereits 108 Infrastrukturvorhaben (Zuwendung 111,5 Mio. EUR) bewilligt werden und befinden sich in der Umsetzungsphase. 11 Vorhaben (8,5 Mio. EUR) wurden in Absprache mit den Antragstellern gelöscht.

Der zum 04.05.2010 von den Vorhabenträgern aktuell abgerufene Ausgabenstand beträgt jedoch erst 27,8 Mio. EUR. Die Verwaltung würde sich einen schnelleren Baufortschritt wünschen – jedoch musste leider in diesem Jahr dem strengen Winter Tribut gezollt werden.

Es wurden zu allen Fördertatbeständen der WLR Förderanträge gestellt.

Auch die Regelung der Beschlussfassung des Förderkatalogs spätestens im Juni des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres hat sich bewährt. Es bleibt sowohl den Antragstellern als auch der Bewilligungsbehörde genügend Zeit zur Bearbeitung der Förderanträge, um im Folgejahr die Vorhaben beginnen zu können. Analoges gilt auch für die Termingestaltung (spätestens 01.03. des der Förderung vorausgehenden Jahres) zur Meldung neuer Maßnahmen.

Besonders gut angenommen wurden die allg. Anpassung der Fördersätze auf die höchstzulässige Grenze von 85% der zuwendungsfähigen Kosten und der im ÖPNV neu aufgenommene Fördertatbestand der Förderung von Bushaltestellen. Hierzu konnten bereits 22 Fördervorhaben mit insgesamt ca. 680 Bushaltestellen bewilligt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung der Bevölkerung kann hiermit eine behindertengerechtere Mobilität der ÖPNV-Kunden gesichert werden. Durch die von der Verwaltung vorgegebenen Mindestanforderungen an eine Bushaltestelle findet über den gesamten Kooperationsraum (langfristig) eine Harmonisierung der Ausstattung und Information an Bushaltestellen statt.

Auch die von der Verwaltung initiierten Förderprojekte „Elektronische Vordereinstiegskontrolle (EKS)“ und „Hybridbusse“ wurden von den Verkehrsunternehmen sehr gut angenommen. Das für 2 Jahre konzipierte Projekt EKS konnte bereits im 1. Jahr durch die Bewilligung aller 17 Förderanträge vollständig umgesetzt werden. Die Hybridbusförderung wurde aufgrund der sehr starken Nachfrage ein zweites Mal aufgelegt. Die ersten Busse fahren bereits. Derzeit läuft eine wissenschaftliche Begleitung, gefördert durch den Bund, um den Einsatz der Busse im Regelverkehr zu optimieren. Für diese beiden Vorhaben beträgt die bewilligte Fördersumme derzeit 27,5 Mio. EUR.

Die Begrenzung der Auszahlung von Zuwendung auf 80% der bewilligten Summe bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da bisher erst 5 Verwendungsnachweise für kleinere Infrastrukturvorhaben vorgelegt wurden. Bei diesen Vorhaben sind jedoch für die Antragsteller keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Regelung erkennbar.

Notwendige Änderungen der Weiterleitungsrichtlinie

Anhand von Hinweisen des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und infolge eines Rechtsgutachtens der Kanzlei GleissLutz zur Beihilfekonformität einzelner Fördermaßnahmen der Richtlinie wurden zur Vermeidung beihilferechtlicher Risiken einige inhaltliche und redaktionellen Änderungen in der Weiterleitungsrichtlinie notwendig.

Diese Änderungen/Ergänzungen sind in der beigefügten Anlagen WRL, 6 und 9 **fett und kursiv** dargestellt. Die Anlage 13 ist zusätzlich aufgrund der o.g. Beihilfekonformität notwendig.